

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1955

Nummer 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 8. 2. 1955, Dienstaufsicht über die Polizeihundeschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Bork. S. 309.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 2. 1955, Reisekostenabfindung von Verwaltungsangehörigen mit doppeltem Wohnsitz. S. 309.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 4. 2. 1955, Schulaufsichtsbehörde und Kommunalaufsichtsbehörde im Verfahren betreffend Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen. S. 310. — RdErl. 10. 2. 1955, Erhöhung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 311.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Dienstaufsicht über die Polizeihundeschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Bork

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1955 — IV C 2 —
Tgb.Nr. 257/55

In Abänderung des Abschn. A. meines RdErl. v. 23. 11. 1953 — IV A 1 — 23.03 — Tgb.Nr. 391/53 — (MBI. NW. S. 2017) übertrage ich die Dienstaufsicht über die Polizeihundeschule in Bork mit Wirkung vom 1. März 1955 dem Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei-Abteilung I in Bork.

Gleichzeitig übertrage ich dem Abteilungsführer die Befugnis, beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Angehörigen der Polizeihundeschule im Sinne des § 4 Abs. 2 des Landesbeamtenge setzes (LBG) v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) zu treffen, soweit nicht für solche Entscheidungen durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind. Der Abteilungsführer ist damit auch Dienstvorgesetzter gem. § 27 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) v. 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1955 S. 309.

D. Finanzminister

Reisekostenabfindung von Verwaltungsangehörigen mit doppeltem Wohnsitz

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1955 — B 2700 — 13868/IV/54

Nach § 85 Abs. 1 LBG hat der Landesbeamte seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Ein versetzter oder neueingestellter Beamter genügt dieser Vorschrift, wenn er selbst seine Wohnung am dienstlichen Wohnsitz, d. h., in der Gemeinde des Amtssitzes oder in der Umgebung nimmt. Er ist nicht verpflichtet, seine Familie nachzuziehen, sondern kann, wenn

er dies nach seinen persönlichen Verhältnissen für zweckmäßig hält, einen doppelten Wohnsitz (§ 7 BGB) begründen. Während ihm alsdann der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes zu gewähren ist (§ 12 Abs. 1 LBesG), ist die Zahlung von Trennungsentschädigung in der Regel von dem Tage ab einzustellen, an dem der Beamte eine geeignete Wohnung an seinem dienstlichen Wohnsitz hätte beziehen können (Nr. 25 Abs. 8 DVzUKG).

Bei doppeltem Wohnsitz ist begrifflich die Annahme einer Dienstreise i. S. des § 2 Abs. 1 RKG ausgeschlossen, wenn der Beamte an seinem zweiten Wohnsitz bestimmte Dienstgeschäfte zu erledigen hat. Er kann deshalb in solchen Fällen nur Auslagenergäts für die Benutzung von Beförderungsmitteln sowie Erstattung der nachgewiesenen unvermeidbaren Auslagen (§ 14 RKG), jedoch keine Reisekostenvergütung nach Abschn. II oder III RKG erhalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1955 S. 309.

G. Arbeits- und Sozialminister

Schulaufsichtsbehörde und Kommunalaufsichtsbehörde im Verfahren betreffend Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1955 — IV B / 2 — IV 1

Gemäß § 16 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betr. die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister folgendes:

Der RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen — II E gen 11 — 13/55 — v. 12. 1. 1955 (MBI. NW. S. 132) betr. Schulaufsichtsbehörde und Kommunalaufsichtsbehörde im Verfahren betreffend Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen gilt entsprechend für die Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1955 S. 310.

Erhöhung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1955 — IV A 2 — UF/60 R

I. Richtsätze.

Die Überprüfung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge hat ergeben, daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß die zur Zeit im Lande Nordrhein-Westfalen angewendeten Richtsätze zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts der Unterstützungsempfänger noch ausreichen.

Diese Feststellung stützt sich nicht so sehr auf die Entwicklung des allgemeinen Preisindex der Lebenshaltung, als vielmehr auf die Entwicklung des speziellen Kostenindex für die Lebenshaltung der Hilfsbedürftigen. Insbesondere ist die Steigerung der Kosten für Heizung und Beleuchtung zu berücksichtigen, die die Hilfsbedürftigen, soweit es sich um die Befriedigung ihres Bedarfs an Kochfeuerung handelt, aus dem Richtsatz bestreiten müssen.

Nachdem ab 1. Januar 1955 das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) in Kraft tritt, besteht auch keine Gefahr, daß durch eine Richtsatzverhöhung in dem nachstehend vorgeschlagenen Umfang ein Mißverhältnis zwischen dem Einkommen der Unterstützungsempfänger und dem Einkommen der arbeitenden Bevölkerung entsteht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den einzelnen Kreisen des Landes die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind. Es erweist sich daher als notwendig, im Zusammenhang mit der Richtsatzverhöhung die bisher bestehende Spanne zwischen Mindest- und Höchstsätzen zu erweitern. Dadurch wird den Bezirksfürsorgeverbänden die Möglichkeit gegeben, die Richtsätze je nach der besonderen Struktur des Kreises und den dort bestehenden Lebenshaltungskosten den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Ich empfehle daher, ab 1. Februar 1955 folgende Richtsätze anzuwenden:

	Mindestsatz:	Höchstsatz:
Alleinstehende	58,— DM	62,— DM
Haushaltungsvorstände	53,— DM	57,— DM
Haushaltsangehörige über 16 Jahre	36,— DM	41,— DM
Haushaltsangehörige unter 16 Jahren	33,— DM	38,— DM

Die Mindestsätze sollen in keinem Falle unterschritten werden.

II. Satz für Pflegekinder.

Es erweist sich außerdem als notwendig, den Satz für Pflegekinder für den Regelfall auf 60,— DM monatlich festzusetzen. Es muß davon ausgegangen werden, daß durch vermehrte Unterbringung von Kindern in Familienpflege nicht nur wesentliche Kosten der öffentlichen Fürsorge erspart werden, sondern auch die der Heimunterbringung in jedem Falle vorzuziehende Familienpflege gefördert werden kann.

III. Auffanggrenze.

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 1. 12. 1954 mitgeteilt, daß er beabsichtigt, die Auswirkung der Gewährung von Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 auf die fürsorgerichtliche Auffanggrenze in den nach § 11 a Satz 2 RGr. zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu regeln. Da diese Verwaltungsvorschriften bis zum 1. 1. 1955 noch nicht erlassen werden können, empfiehlt der Bundesminister des Innern, bei der Anwendung der Auffanggrenze ab 1. 1. 1955 wie folgt zu verfahren:

Die Auffanggrenze wird um denjenigen Betrag erhöht, der bei der Anwendung des Kindergeldgesetzes auf die Hilfsbedürftigen als Kindergeld gezahlt werden würde. Beträgt also z. B. die Auffanggrenze 200,— DM, so ist sie im Falle der Unterstützung einer Frau mit 4 Kindern unter 18 Jahren um 2x25,— DM auf 250,— DM zu erhöhen.

Ich schließe mich der Empfehlung des Bundesministers des Innern an und bitte, ab 1. Januar 1955 nach dieser Empfehlung zu verfahren.

IV. Berichterstattung.

Über die auf Grund dieses RdErl. von den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden vorgenommenen Richtsatzverhöhung und über die Höhe der danach in den einzelnen Kreisen zur Anwendung geangenden Richtsätze bitte ich die Regierungspräsidenten, mich **bis spätestens zum 15. April 1955** zu unterrichten. T.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgerverband —
Düsseldorf
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgerverband —
Münster (Westf.)

— MBl. NW. 1955 S. 311.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.